

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innenausschusses (2. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4642 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V und anderer Gesetze

A Problem

Im Laufe der Jahre erbringt die Feuerwehr immer mehr Hilfeleistungen neben der klassischen Brandbekämpfung. Die Technische Hilfeleistung nimmt einen immer größeren Stellenwert ein. Die Feuerwehr ist zu einer universellen lokalen und regionalen Hilfeleistungseinrichtung geworden, die aus über 900 Freiwilligen Feuerwehren und sechs Berufsfeuerwehren besteht.

Für die zunehmende, umfassende Aufgabenwahrnehmung müssen ständig einsatzbereite Feuerwehren mit ausreichend Personal und angemessener Ausrüstung vorgehalten werden. Dies stellt vor dem Hintergrund des demografischen und wirtschaftlich-strukturellen Wandels in Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Herausforderung dar. Zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung wurden im Eckpunktepapier zur künftigen Sicherstellung des Brandschutzes verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Ideen vorgestellt, die teilweise bereits umgesetzt wurden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dieser Weg weiter verfolgt werden. So sollen eine Reihe von Regelungen zur Stärkung der Ausübung des Ehrenamtes „Feuerwehr“ verankert werden. Darüber hinaus soll insbesondere die Konzentration auf die überörtliche Zusammenarbeit auch durch Einbeziehung der Ämterebene gestärkt sowie die ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf Kreisebene entlastet und die Einnahmemöglichkeiten durch die Neugestaltung der Kostenersatzregelungen erweitert werden.

B Lösung

Der Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit einigen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

In dem durch Artikel 1 zu ändernden Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V soll die Freistellungsregelung der ehrenamtlich Tätigen erweitert werden. Die Feuerwehrverbände sollen sich verpflichtend eine Satzung geben, die von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Kostenpflicht soll am Begriff „Fehlalarm“ festgehalten werden und die Städte mit Berufsfeuerwehr insgesamt sollen die Möglichkeit erhalten, Kostenersatz für die Durchführung einer Brandverhütungsschau zu verlangen. Mit der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung soll die Möglichkeit gegeben werden, die Anforderungen für die Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der entsprechenden Schutzziele untergesetzlich zu regeln.

Mit der Streichung von Artikel 2 wird vor dem Hintergrund der derzeitigen Handlungsmöglichkeiten der Rechtsaufsichtsbehörde und in Auswertung der Anhörung der im Gesetzentwurf noch vorgesehenen Aufnahme einer ausdrücklichen, eigenständigen Ermächtigungsgrundlage zur Aufgabenübertragung von der Gemeinde auf das Amt in die Kommunalverfassung eine Absage erteilt.

Mit der Änderung im neuen Artikel wird dem Umstand Rechnung getragen, dass während des Gesetzgebungsverfahrens die - durch den neuen Artikel 2 um einen zusätzlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand zu ergänzende - Landesbauordnung geändert wurde. Damit wird zukünftig der Nichtbetrieb von Rauchwarnmeldern in bestimmten Räumen von Wohnungen eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechend geahndet werden kann.

Die Aufnahme eines neuen Artikels 3 gibt dem Ministerium für Inneres und Sport die Möglichkeit, das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V neu bekannt zu machen und damit eine anwenderfreundliche Fassung im Interesse der Rechtsanwender zu erstellen.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Zuwendungen an den Landesfeuerwehrverband M-V e. V. sowie die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Nachwuchswerbung und der Förderung des Feuerwehrsportes (Einfügung von § 4 Nummer 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG)) wurden bereits in der Vergangenheit vom Land, teilweise aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer, geleistet. Zusätzliche Kosten werden daher nicht ausgelöst.

Die Änderung des § 14 BrSchG durch Erweiterung der Aufgaben der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V mit dem Ziel, die Landesschule zu einem Kompetenzzentrum weiterzuentwickeln, kann künftig zu Kosten führen. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkretisierbar, da Art und Weise der Umsetzung einzelner Abschnitte dieses Zieles nur skizzenhaft betrachtet werden können. Die Deckung erforderlicher Aufwendungen erfolgt grundsätzlich aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer.

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzentwurfes (Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 1 BrSchG) sieht die Einrichtung einer sogenannten Brandschutzdienststelle als Aufgabe der Landkreise vor. Die Einrichtung soll dabei im Rahmen der vorhandenen Organisationsstruktur der Kreisverwaltungen Berücksichtigung finden und führt insoweit nicht zu zusätzlichem finanziellen Aufwand. Hier böten sich die ohnehin bestehenden Fachdienste oder Sachgebiete der Landkreise an. Ebenfalls festgelegt wird, dass die Leiterin oder der Leiter dieser Dienststelle mindestens über die Befähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Feuerwehrdienstes (ehemals gehobener Dienst) verfügen soll. Hiermit werden lediglich Qualifikationsanforderungen an den jeweiligen Bewerberkreis formuliert. Andere Leitungsfunktionsinhaber, beispielsweise eines Fachdienstes oder Sachgebietes, erfahren ohnehin eine vergleichbare besoldungsrechtliche Einstufung. Insofern ist hier im Ergebnis von Kostenneutralität auszugehen.

Im Übrigen werden den Kommunen keine neuen Aufgaben im Sinne des Konnexitätsprinzips übertragen. Allenfalls werden bereits auf geltendem Recht bestehende Aufgaben der kommunalen Körperschaften berührt. So wird mit Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfes (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 BrSchG) - Pflicht der Gemeinden, eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und eine dieser entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen - keine neue Aufgabe geschaffen. Denn im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgabe „Sicherstellung des Brandschutzes“ ist die Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten und Berücksichtigung dieser bei der Organisation der zur Gefahrenabwehr zählenden Einrichtungen unabdingbar. Die grundsätzliche bisher bereits bestehende Aufgabe wird dadurch nicht in dem Maße berührt, dass zusätzliche Kosten im Sinne der Konnexitätsregelung entstehen.

Vielmehr wird hier lediglich die Begrifflichkeit der ohnehin normierten Aufgabe definiert und organisatorische Hilfestellung zu Planung und Aufbau der gemeindlichen Gefahrenabwehr geboten, sodass die Qualität der Aufgabenerfüllung zum Vorteil der Selbstverwaltungsaufgabe „Brandschutz“ gestaltet wird, ohne dabei jedoch in die eigenverantwortliche Aufgabewahrnehmung der Kommunen einzugreifen.

Gleichwohl sind etwaige finanzielle Mehrbelastungen für die Gemeinden und Landkreise im Rahmen der organisatorischen und prozeduralen Regelungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe „Brandschutz“ nicht ausgeschlossen, aber auch nicht bezifferbar. Es werden durch die beabsichtigten Möglichkeiten der wirksameren Planung auf kommunaler Ebene jedoch mittel- und langfristige Entlastungen erwartet.

Die darüber hinaus getroffenen Regelungen, wie zum Beispiel die Möglichkeit zur Wahl und Ernennung weiterer Stellvertretungen auf Amts- und Kreiswehrführungsebene (§ 12 Absatz 6 Satz 2, § 16 Absatz 1 neu), beruhen auf Freiwilligkeit, über deren Umsetzung die Kommunen im Rahmen ihrer Finanzplanung entscheiden.

Ebenso liegt die Entscheidung der Landkreise gemäß § 3 Absatz 3 BrSchG neu in deren Ermessen, kann aber im Falle der Verpflichtung von Eigentümern, Besitzern und Nutzungsberechtigten auch zu Kosten im öffentlichen Bereich führen, da diese Vorschrift alle besonders brandgefährdeten Anlagen berührt. Eine Beschränkung auf lediglich im privaten Eigentum oder Besitz stehende Anlagen wäre hier nicht angebracht. Denn unabhängig von den Eigentumsverhältnissen dient die Vorschrift der unterstützenden Sicherstellung des Brandschutzes. Da die Ermessensentscheidung gemäß § 3 Absatz 3 BrSchG neu einer Einzelfallbetrachtung der für den Brandschutz zuständigen Stellen bedarf, sind die Anzahl der betroffenen Anlagen sowie die Höhe der anfallenden Kosten nicht bezifferbar.

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzentwurfes (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 neu) enthält die Ermächtigung, Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte besonders brand- oder explosionsgefährdeter Anlagen zur Bereitstellung von für die Brandbekämpfung erforderlicher Mittel und zur Sicherstellung ausreichender Funkversorgung zu verpflichten und kann dementsprechend bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu Verwaltungsaufwand führen. Jedoch wird davon ausgegangen, dass dies überwiegend im Rahmen der bestehenden Aufgaben als Träger des (über-)örtlichen Brandschutzes und auch als Bauaufsichtsbehörde erfolgt. Darüber hinaus kann die Verpflichtung der Verfügungsberechtigten der genannten Anlagen zur Sicherstellung des Brandschutzes beitragen und auch zu Entlastungen auf Gemeindeebene führen, da entsprechende Mittel und Ausrüstung nicht mehr in dem Umfang von der örtlichen Feuerwehr beschafft oder organisiert werden müssten.

Die Erweiterung der Kostenersatzregelung durch Artikel 1 Nummer 25 (§ 25 neu) kann ebenso zu zusätzlichem Aufwand der Kommunen bei der Erstellung der Kostenbescheide führen. Denn durch die Neugestaltung dieser Regelung erhalten die Kommunen die Rechtsgrundlage, für weitere Einsätze der Feuerwehren Kosten zu erheben, beispielsweise gegenüber Fahrzeughaltern oder Gewerbetreibenden.

Zudem wird eine neue Berechnungsgrundlage für die Kalkulation der Kostensätze für Einsätze der öffentlichen Feuerwehren normiert (sogenannte Handwerkerlösung). Einem eventuellen Verwaltungsaufwand stehen jedoch erweiterte Einnahmemöglichkeiten auf Gemeindeebene gegenüber, die im Verhältnis den zusätzlichen Aufwand der Kommunen zur Einforderung dieser Einnahmen mehr als nur ausgleichen können.

Die durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzentwurfes eingefügte Regelung des § 3 Absatz 3 BrSchG neu kann im Falle der Ausübung durch die Kommunen Kosten bei den zu Maßnahmen nach Nummer 1 und 2 Verpflichteten hervorrufen. Mit Blick auf die besondere Gefährdungslage der betroffenen Anlagen (zum Beispiel Tunnel, große Einkaufszentren) und der Anzahl von gefährdeten Personen im Einsatzfall bleibt die Verhältnismäßigkeit zwischen der den jeweiligen Unternehmen obliegenden Verantwortung für die Sicherstellung des Brandschutzes in ihren Objekten und den entstehenden Kosten jedoch gewahrt. Zudem stehen infolge der damit verbundenen Qualitätssteigerung im Brandschutz mittel- und langfristig zu erwartende Kosteneinsparungen gegenüber. Die verbesserte Ausstattung mit Löschmitteln und Geräten und auch die funktionierende Funkversorgung werden zu einer umfassenderen Gewährleistung des Brandschutzes beitragen, sodass die Folgekosten im Schadensfall geringer ausfallen können.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4642 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 3. Dezember 2015

Der Innenausschuss

Marc Reinhardt

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V und anderer Gesetze mit den Beschlüssen des Innenausschusses (2. Ausschuss)*)

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V und anderer Gesetze	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V und anderer Gesetze
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V	Artikel 1 Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V
Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Das Wort „Gliederung“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.	
b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst: „§ 6 (aufgehoben)“.	
c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung“.	

*) Die vom Innenausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst: „§ 16 Kreis- und Stadtwehrführung“: e) Die Wörter „§ 23 Melde- und Hilfspflicht“ werden gestrichen. f) Die bisherigen §§ 24 bis 28 werden die §§ 23 bis 27. g) Nach den Wörtern „Abschnitt 7 Schlussvorschriften“ wird die Angabe „§ 28 Datenschutz“ eingefügt.	
2. § 1 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 werden die Wörter „aus Anlass verschiedener Ereignisse“ durch die Wörter „bei sonstigen Not- und Unglücksfällen“ ersetzt. b) Folgender Absatz wird angefügt: „(5) Die Brandschutzbedarfsplanung ist die anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.“	2. unverändert
3. § 2 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere 1. eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen,	3. unverändert

Entwurf

2. eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
3. die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen,
5. die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
6. für die Brandschutzerziehung und -aufklärung in der Gemeinde Sorge zu tragen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „einer anderen Gemeinde“ die Wörter „im Rahmen des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen sowie nach dem Wort „Nachbarschaftshilfe“ die Wörter „außerhalb des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und“ eingefügt.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst und folgender Satz angefügt:	
„Diesem Ausschuss soll die Wehrführung der Gemeinde angehören. Bei der Besetzung des Ausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bleibt der durch sie eingenommene Sitz außer Betracht.“	
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Brandschutz und die“ das Wort „überörtliche“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Sie haben dazu insbesondere 1. eine für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung zuständige Organisationseinheit (Brandschutzdienststelle) einzurichten. Die Leitung der Brandschutzdienststelle soll mindestens die Befähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Feuerwehrdienstes oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, 2. die Gemeinden in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung zu beraten sowie die Ausrüstung der Feuerwehren zu fördern, 3. die Anerkennung der Feuerwehren, deren Einordnung und Überprüfung auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft vorzunehmen, 4. eine ständig besetzte Feuerwehrein-satzleitstelle, die als integrierte Leitstelle gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern betrieben wird, einzurichten und zu unterhalten,	

Entwurf

5. den Betrieb einer Feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten, auch des Digitalfunks, und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen sicherzustellen,
 6. die Zuweisung besonderer Einsatzschwerpunkte und die Vorbereitung von Sofortmaßnahmen für Ereignisse mit gefährlichen Stoffen durchzuführen,
 7. an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden mitzuwirken,
 8. die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte nach belastenden Einsätzen sowie für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und Vermisste sicherzustellen und
 9. in der Funktion als Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung die Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und das Benehmen der am Brandschutz Beteiligten herzustellen.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstückes eine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung aus oder würde davon im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet werden,

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf

1. die für die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und
 2. für eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden, in denen die Funkversorgung nicht ausreichend sichergestellt ist, zu sorgen,
- soweit dies verhältnismäßig ist. Baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Anforderungen und § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bleiben unberührt. Satz 1 ist auf Waldgrundstücke im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht anzuwenden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 2 Nummer 3, 4 und 8 sowie Absatz 3 gelten für kreisfreie Städte entsprechend. Für große kreisangehörige Städte mit Berufsfeuerwehr gilt Absatz 2 Nummer 3 entsprechend.“
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Buchstabe a wird Nummer 1 und das Wort „Landesfeuerweherschule“ durch die Wörter „Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz als Kompetenzzentrum fortzuentwickeln und“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Nummer 2.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
c) Der bisherige Buchstabe c wird Nummer 3 sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt: „4. auf Landesebene bei der Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren mitzuwirken sowie den Feuerwehrwettkampfsport zu unterstützen.“	
6. § 6 wird aufgehoben.	6. unverändert
7. In § 7 Absatz 3 werden die bisherigen Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.	7. unverändert
8. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Leiter der Berufsfeuerwehren ist Vorgesetzter“ durch die Wörter „Die Leitungen der Berufsfeuerwehren sind Vorgesetzte“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „Er ist“ durch die Wörter „Sie sind“ sowie die Wörter „berät die Stadt“ durch die Wörter „beraten die Städte“ ersetzt.	
9. Dem § 9 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:	9. unverändert
„Darüber hinaus können im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung Feuerwehren mit besonderen Aufgaben bestimmt werden. Eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine Gemeindefeuerwehr, die aufgrund ihrer Ausstattung die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten kann. Die vorteilziehenden Gemeinden haben sich an der Finanzierung der Ausstattung zu beteiligen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>10. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und</p> <ol style="list-style-type: none">1. regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt.“ <p>b) In Satz 2 werden nach dem Wort „entsteht“ die Wörter „für Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.</p> <p>c) In Satz 4 wird nach den Wörtern „können sie“ das Wort „den“ gestrichen.</p> <p>d) Folgender Satz wird angefügt:</p> <p>„Eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ist möglich.“</p>	10. unverändert
<p>11. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeits- oder Dienstverhältnis“ durch die Wörter „Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „ und Lehrgängen“ durch die Wörter „, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen“ ersetzt und nach dem Wort „Dienstleistung“ werden die Wörter „sowie zur Ausbildung“ eingefügt.</p>	<p>11. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „ und Lehrgängen“ durch die Wörter „, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, notwendigen Dienstberatungen und Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen“ ersetzt und nach dem Wort „Dienstleistung“ werden die Wörter „sowie zur Ausbildung“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
bb) In Satz 4 werden die Wörter „auf der Grundlage einer Verordnung“ gestrichen.	bb) unverändert
cc) In Satz 5 werden die Wörter „Übungen und Lehrgängen“ durch die Wörter „Veranstaltungen nach Satz 1“ ersetzt.	cc) unverändert
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	c) unverändert
„(4) Gesundheitsschäden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtern haben und die nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches freiwillig von dem Träger der Feuerwehr entschädigt werden. Der Träger der Feuerwehr kann den zuständigen Träger der Unfallversicherung beauftragen, die Entschädigung durch Verwaltung eines gesondert einzurichtenden Fonds, der durch Umlagen der versicherten Gemeinden finanziert wird, durchzuführen.“	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 2 wie folgt gefasst:	d) unverändert
„Schadenersatzansprüche der Mitglieder der Feuerwehr gegen Dritte gehen auf die Gemeinde über, soweit diese Ersatz nach Satz 1 zu leisten hat.“	
12. § 12 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 12 Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung“.	

Entwurf**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr wählen aus ihrer Mitte für sechs Jahre je ein Mitglied als Gemeindeführung und als Stellvertretung. Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen außerdem für die gleiche Wahlzeit je ein Mitglied als Ortsführung und als Stellvertretung. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung werden die Gewählten zu Ehrenbeamten ernannt. Das Wahlverfahren ist in einer Satzung zu regeln.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Nummern 1 bis 4 und in der neuen Nummer 3 wird nach dem Wort „besucht“ das Wort „hat“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Der Wehrführer“ durch die Wörter „Die Wehrführung“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Entwurf

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„Ist eine in eine der in Absatz 1 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Dies gilt auch, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.“

- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) In Ämtern werden je ein Mitglied als Amtswehrführung und als Stellvertretung durch die Gemeinde- und Ortswehrführungen gewählt. Mit Zustimmung des Amtsausschusses können auf Kosten der Gemeinden weitere Stellvertretungen gewählt werden. Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Die Amtswehrführung stellt das Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindeführungen dar und

1. wirkt darauf hin, dass die besonderen Gefahren und Risiken im Amtsbereich bei der gemeindeübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden,
2. berät die Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden in fachlichen und organisatorischen Fragen,

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>3. koordiniert die Aus- und Fortbildung,</p> <p>4. wirkt bei der Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen mit,</p> <p>5. berät die Gemeinden bei der Finanzausstattung,</p> <p>6. unterstützt die Gemeinden bei der Bildung gemeindeübergreifender Führungsgruppen und</p> <p>7. trifft alle darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Amtsbereich zu sichern.</p> <p>Die Amtswehrführung wirkt auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung darauf hin, dass Feuerwehren mit besonderen Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 bestimmt werden.“</p>	13. unverändert
<p>13. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Wehrführung und die Stellvertretung sind von der Gemeindevertretung zu berufen.“</p>	13. unverändert
<p>14. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Daneben obliegt ihr die Aus- und Fortbildung für besondere Aufgaben und Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz sowie die Unterstützung der Ausbildung auf Landkreisebene.“</p>	14. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>15. § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) In einem Landkreis wird ein Kreisfeuerwehrverband und in einer kreisfreien Stadt ein Stadtfeuerwehrverband gebildet. Die Feuerwehrverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine Satzung. <u>Mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Bildung abgesehen werden.</u>“</p> <p>b) In Absatz 4 werden die bisherigen Buchstaben a bis c die Nummern 1 bis 3.</p>	<p>15. § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) In einem Landkreis wird ein Kreisfeuerwehrverband und in einer kreisfreien Stadt ein Stadtfeuerwehrverband gebildet. Die Feuerwehrverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine von der Rechtsaufsicht zu genehmigende Satzung.“</p> <p>b) unverändert</p>
<p>16. § 16 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 16 Kreis- und Stadtwehrführung</p> <p>(1) Die oder der gemäß Satzung gewählte Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes und die Stellvertretung oder Stellvertretungen werden dem Kreistag zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer und Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode von sechs Jahren vorgeschlagen.</p> <p>(2) Die Kreiswehrführung</p> <ol style="list-style-type: none">1. vertritt den Kreisfeuerwehrverband gemäß seiner Satzung,2. unterstützt die Nachwuchsarbeit und Kameradschaftspflege,3. leitet die Amts- und Gemeindewehrführungen fachlich an und4. arbeitet mit der Leitung der Brandschutzdienststelle zusammen.	<p>16. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
(3) In kreisfreien Städten gilt für die Stadtwehrführung Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 entsprechend. Sie arbeitet mit der Leitung der Berufsfeuerwehr zusammen.	
(4) Ist eine in eine der in Absatz 1 und 3 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.“	
17. § 17 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Werkskundige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze angehören.“	
b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Betriebe und Einrichtungen bestellen die Werkfeuerwehrführung und die Stellvertretung.“	
18. § 18 wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Leiter“ durch die Wörter „der Leitung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Einsatzleitung übernehmen.“	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.	
19. § 20 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Im Genehmigungsverfahren für den Neu-, Um- und Ausbau von Feuerwehrgebäuden soll der zuständige Träger der Unfallversicherung gehört werden.“	
b) In Absatz 2 wird das Wort „Brand- schutzingenieure“ durch das Wort „Brandschutzdienststellen“ ersetzt.	
20. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „Der Führer“ durch die Wörter „Die Führung“ ersetzt.	20. unverändert
21. § 22 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) Der Wortlaut des bisherigen § 22 wird Absatz 1.	
b) Der Wortlaut des bisherigen § 23 Absatz 1 bis 4 wird der Wortlaut der Absätze 2 bis 5.	
c) In dem neuen § 22 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nächste Feuer- melde- oder Polizeidienststelle“ durch die Wörter „Feuerwehreinsatzleitstelle oder die Polizei“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
d) In dem neuen § 22 Absatz 4 werden die Wörter „des Einsatzleiters oder seines“ durch die Wörter „der Einsatzleitung oder deren“ ersetzt.	
22. Die Wörter „§ 23 Melde- und Hilfspflicht“ werden gestrichen.	22. unverändert
23. Der bisherige § 24 wird § 23 und in Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Einsatzleiter oder seinem“ durch die Wörter „der Einsatzleitung oder deren“ ersetzt.	23. unverändert
24. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:	24. unverändert
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Wehrführungen sowie deren Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung.“	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesreisekostengesetz“ die Wörter „vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.	
25. Der bisherige § 26 wird § 25 und wie folgt gefasst:	25. Der bisherige § 26 wird § 25 und wie folgt gefasst:
„§ 25 Kostenersatz	„§ 25 Kostenersatz
(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.	(1) unverändert
(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren verpflichtet:	(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren verpflichtet:

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,	1. unverändert
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,	2. unverändert
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese <u>grundlos einen Alarm</u> auslöst,	3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,	4. unverändert
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,	5. unverändert
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,	6. unverändert
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3.	7. unverändert
Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:	Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26,	1. unverändert
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,	2. unverändert
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie	3. unverändert
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und	4. unverändert
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3.	5. unverändert

Entwurf

(3) Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.

(5) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.“

26. Der bisherige § 27 wird § 26 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 3 Buchstabe b und § 23 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 Nummer 2 und § 22 Absatz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

(3) unverändert

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte **sowie Städte mit Berufsfeuerwehren** können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.

(5) unverändert

26. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>27. Der bisherige § 28 wird § 27 wie folgt geändert:</p> <p>a) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Nummern 1 bis 3.</p> <p>b) In der neuen Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 79 der Kommunalverfassung“ die Wörter „für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung -KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360),“ gestrichen.</p> <p>c) Folgender Satz wird angefügt:</p> <p>„Die Rechte der Rechtsaufsichtsbehörde richten sich nach §§ 80 ff der Kommunalverfassung.“</p>	27. unverändert
<p>28. Nach den Wörtern „Abschnitt 7 Schlussvorschriften“ wird folgender § 28 eingefügt:</p> <p>„§ 28 Datenschutz</p> <p>(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.</p>	28. unverändert

Entwurf

(2) Die Feuerwehren, die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und die für die Durchführung dieses Gesetzes und des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten von Feuerwehrangehörigen verarbeiten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen, die Mitgliederverwaltung, die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen, die Planung und Durchführung von Ehrungen sowie die Dokumentation und Abrechnung von Einsätzen. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Erreichbarkeiten,
6. Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen),
7. Beruf,
8. Beschäftigungsstelle,
9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit,
10. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
11. Personalnummer, Dienstausweisnummer,
12. persönliche Ausrüstung,
14. Funktion in der Feuerwehr,
15. Dienstgrad, Beförderungen,
16. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
17. Auszeichnungen und Ehrungen,
18. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden sowie
19. Bankverbindung.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf

(3) Für die Verwaltung und Abrechnung der Einsätze dürfen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen über Absatz 2 hinaus folgende Angaben zu Verursachern, Eigentümern und geschädigten, hilfeschenden oder geretteten Personen verarbeiten:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift und
3. Erreichbarkeiten.

Die Gemeinden dürfen zum Zwecke der Abrechnung von Einsätzen die in Satz 1 genannten Angaben an das jeweils zuständige Amt übermitteln.

(4) Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern kann zur Datenverarbeitung IT-Verfahren und automatisierte Verfahren im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes betreiben sowie für andere Stellen damit verbundene Dienstleistungen erbringen.

(5) In den Feuerwehreinsatzleitstellen dürfen zum Zwecke der Nachverfolgung des Notfallgeschehens Notrufe ohne Einwilligung des Anrufers aufgezeichnet und die entsprechenden personenbezogenen Daten an andere Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten oder die Aufzeichnungen für die Abrechnung oder als Beweismittel benötigt werden.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>(6) Die für die Feuerwehreinsatzleitstelle zuständige Behörde kann von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Satz 1 haben die Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln. Die in Anspruch genommenen Diensteanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.“</p>	
29. § 29 wird wie folgt gefasst:	29. unverändert
<p>„§ 29 Einschränkung von Grundrechten</p>	
<p>Nach Maßgabe dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“</p>	
30. § 30 wird wie folgt geändert:	30. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Verpflichtung nach § 3 Absatz 3 nicht erfüllt, 2. einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 oder § 22 Absatz 4 oder einer Verpflichtung nach § 22 Absatz 5 nicht nachkommt, 	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>3. die nach § 7 Absatz 6 getroffenen Sicherungsmaßnahmen nicht einhält,</p> <p>4. einer Pflichtfeuerwehr angehört und die Dienstpflicht nicht erfüllt,</p> <p>5. gegen eine bestandskräftige Anordnung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr nach § 17 Absatz 2 verstößt,</p> <p>6. die nach § 19 Absatz 4 angeordneten Brandverhütungsmaßnahmen nicht durchführt,</p> <p>7. entgegen einer aufgrund § 21 Absatz 2 ergangenen Anordnung handelt,</p> <p>8. entgegen § 22 Absatz 2 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich übermittelt oder erstattet,</p> <p>9. entgegen § 23 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht duldet.“</p>	
<p>b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Ziffer 1“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.</p>	
<p>31. In § 31 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2“ durch die Angabe „ § 26 Absatz 2“ ersetzt.</p>	31. unverändert
<p>32. § 32 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Nummern 1 bis 5.</p> <p>bb) In der neuen Nummer 4 werden vor dem Wort „Funktionsträger“ die Wörter „Funktionsträgerinnen und“ eingefügt.</p>	<p>32. § 32 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) unverändert</p>

Entwurf

cc) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „Feuerwehrschiele des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Landes-schiele für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt

1. Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und den Kreis- und Stadtfeuerwehrverband,
2. eine Wahlordnung für die Amtswehrführungen und deren Stellvertretung und
3. eine Dienst- und Schutzkleidungsvorschrift.“

33. In § 5 wird das Wort „freiwillige“ durch das Wort „Freiwillige“ und in § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 12 Absatz 2 neue Nummer 1 und § 12 neuer Absatz 3, § 13 Absatz 2 Satz 3 sowie § 15 Absatz 4 neue Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „Freiwilligen“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

cc) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „Feuerwehrschiele des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Landes-schiele für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt **und der Punkt durch ein Komma ersetzt.**

dd) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Anforderungen für die Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der entsprechenden Schutzziele für die Brand-schutzbedarfsplanung.“

b) unverändert

33. unverändert

Entwurf

34. In § 14 Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 32 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Kommunalverfassung

Dem § 127 Absatz 4 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsaufsichtsbehörde kann eine Aufgabenübertragung nach Satz 1 im Wege des § 82 anordnen, wenn Gemeinden selbst nicht in der Lage sind, die Aufgabe wahrzunehmen.“

Artikel 3
**Änderung der Landesbauordnung
Mecklenburg-Vorpommern**

In § 84 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende des Wortlautes der Nummer 11 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

34. unverändert

Artikel 2
**Änderung der Landesbauordnung
Mecklenburg-Vorpommern**

In § 84 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern **in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344)** wird der Punkt am Ende des Wortlautes der Nummer 11 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
„12. der Vorschrift des § 48 Absatz 4 zuwiderhandelt.“	„12. der Vorschrift des § 48 Absatz 4 zuwiderhandelt.“
	Nach dem neuen Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:
	<u>„Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis</u>
	Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern neu bekanntzumachen.“
Artikel 4 Inkrafttreten	Artikel 4 unverändert
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	
(2) Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.	

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes auf Drucksache 6/4642 in seiner 105. Sitzung am 18. November 2015 in erster Lesung beraten und an den Innenausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 26. November 2015 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern, der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren, dem dbb beamtenbund und tarifunion Mecklenburg-Vorpommern, der Gewerkschaft der Polizei sowie ver.di die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 3. Dezember 2015 abschließend beraten und diesen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD in der durch gemeinsame Anträge der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN veränderten Fassung angenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern** hat ausgeführt, dass der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung des Brandschutzes in Mecklenburg-Vorpommern darstelle. Die Überschrift zu § 1 sollte um das Wort „Brandschutzbedarfsplanung“ ergänzt werden. Die Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden solle im Einvernehmen mit den Landkreisen erfolgen, weswegen § 2 Absatz 1 Ziffer 1 geändert werden müsse. Das bisherige Antragserfordernis für die Kostenerstattung gemäß Absatz 3 habe sich bewährt. In Absatz 3 sollten aber beispielhaft Not- und Unglücksfälle aufgezählt werden, bei denen die technische Hilfeleistung zur Anwendung komme. Die der Bedarfsplanung zugrunde liegenden Schutzziele sollten in Form einer Rechtsverordnung näher konkretisiert werden. Für eine solche Rechtsverordnung müsste eine Ermächtigungsgrundlage in das Gesetz eingefügt werden. Weiterhin seien konkrete Vorgaben für die erforderliche Gefahren- und Risikoanalyse erforderlich. Auch dies könne in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Anforderungen an die Feuerwehreinsatzleitstellen, die Teil der integrierten Leitstellen seien, sollten ebenfalls in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Auch insofern müsse eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden. Dies sei vergleichbar mit den Verordnungsermächtigungen im Rettungsdienstgesetz, wo geregelt sei, dass der Rettungsdienstplan als Verordnung erlassen werde. Zu überlegen sei auch, ob ergänzend eine Brandschutzbedarfsplanung auf Amts- und Kreisebene erforderlich werde. Die Stärkung der Aufsichts-, Beratungs- und Koordinierungsfunktion der Landkreise werde unterstützt. Dazu diene insbesondere die in § 3 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzentwurfes enthaltene Regelung, wonach die Landkreise eine Brandschutzdienststelle einzurichten hätten. Eine nähere Beschreibung der Aufgaben der künftigen Brandschutzdienststellen im Gesetzestext könne hilfreich sein. An die Leitung dieser neuen Dienststelle würden besondere Anforderungen gestellt. Hierzu sei zusätzlicher Aufwand zu betreiben, wenn Landkreise sich zukünftig stärker mit hauptamtlichem Personal im Bereich des Brandschutzes engagierten. Die neue Aufgabe der Brandschutzbedarfsplanung, mit der eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit beim Brandschutz und bei der technischen Hilfeleistung erreicht werden solle, verursache für die Gemeinden einen erhöhten personellen und finanziellen Aufwand. Der derzeitige Gesetzestext lese sich so, als ob nur eine Umbenennung von „Fachdienst Brandschutz“ in „Brandschutzdienststelle“ stattfinden solle. In Absatz 2 Ziffer 7 sollte ein Hinweis auf die geforderte Einvernehmensregelung bei der Brandschutzbedarfsplanung aufgenommen werden. Die in § 3 Absatz 2 Ziffer 8 angesprochene Psychosoziale Notfallversorgung sei ein wichtiges Betätigungsfeld der Landkreise. Hier gebe es allerdings eine Konnexitätsrelevanz. Eine kostenneutrale Leistungsverbesserung sei nicht erreichbar. Diesbezüglich müsse über einen angemessenen Ausgleich nachgedacht werden.

In dem die Freiwilligen Feuerwehren betreffenden § 9 sei bisher im Gesetzestext nur vorgesehen, dass Gemeindefeuerwehren auch überörtliche Aufgaben wahrnehmen könnten, wenn sie dafür aufgrund ihrer Ausstattung geeignet seien. Diese Regelung sollte um Ortsfeuerwehren ergänzt werden.

Zu begrüßen sei, dass § 10 im Hinblick auf die nun ausdrücklich zulässige Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ergänzt worden sei. Dies gelte sowohl für die Erweiterung des aktiven Dienstes auf Personen, die die Feuerwehr regelmäßig durch besondere Fähigkeiten unterstützten, ohne selbst am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilnehmen zu können, als auch für die ausdrückliche Erlaubnis der Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren.

In § 27 sei die Regelung bezüglich der Aufsicht über die großen kreisangehörigen Städte unbefriedigend. Gegebenenfalls sollte die Aufsicht der Landkreise auch auf die großen kreisangehörigen Städte im Bereich Brandschutz erweitert werden.

Der **Städte- und Gemeindetag** hat ausgeführt, dass zu begrüßen sei, dass das Land mit dem Entwurf den Brandschutz neu regeln wolle. Das Eckpunktepapier sei in den Feuerwehren und Kommunen intensiv diskutiert worden. Gleichwohl könnten die wesentlichen Probleme der Feuerwehren, nämlich die Sorge um genügend ehrenamtliche Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und die Probleme der Tagesbereitschaft sowie die ständig steigenden Kosten für Feuerwehrtechnik, nur bedingt durch ein Gesetz gelöst werden. Der Entwurf zeige aber richtige Lösungsansätze für die Städte, Gemeinden und Ämter sowie ihre Feuerwehren. Notwendig sei die Ermittlung der zukünftigen Bedarfe. Die ermittelten Bedarfe müssten aber auch gedeckt werden und dabei seien zukünftig nicht unerhebliche Investitionen in moderne Technik notwendig.

Die Einführung einer Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinden nach § 1 Absatz 5 werde positiv bewertet. Dies biete eine sichere Grundlage für zukünftige Entscheidungen auch finanzieller Art. Bei der Umsetzung müsse den Gemeinden aber geholfen werden, was bei kleineren Gemeinden Aufgabe des Amtes sei, zu dessen Koordinierungsfunktion nach § 127 Absatz 3 der Kommunalverfassung auch die Abstimmung der gemeinsamen Aufgabe „Brandschutz“ gehöre. Das Land und/oder der Landesfeuerwehrverband sollten Hilfen für die Anfertigung der Brandschutzbedarfsplanung erarbeiten. Einen Muster-Feuerwehrbedarfsplan, Rahmenvorgaben für eine Risikoanalyse und die Festlegung von Schutzziele sollten landesweit erarbeitet werden. Die Feuerwehren, Gemeinden und Ämter sollten darin geschult werden, wie ein solcher Bedarfsplan mit eigenen Mitteln erstellt werden könnte. Für die Erstellung der Bedarfspläne würden spezielle Fördermittel des Landes für notwendig gehalten, weil es sich bei der Brandschutzbedarfsplanung um einen neuen kostentreibenden Standard handele.

Aufgabe des Landes mit Hilfe des Landesfeuerwehrverbandes sei es, den Städten, Gemeinden und Ämtern Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werde die Ergänzung „Die jeweiligen Ämter haben diese Planungen zu koordinieren.“ vorgeschlagen. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 sollte vor „abzustimmen“ die Wörter „auch finanziell“ eingefügt werden. Nur dann sei es gerechtfertigt, dass die Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung kostenlos erfolge. Die Abstimmung der Bedarfsplanungen unter den Gemeinden sollte auf überörtliche Hilfsangebote an benachbarte Gemeinden zielen. Damit würden teure Ressourcen gebündelt. Die kostenlose Hilfe sei nur verständlich mit der Formulierung in § 2 Absatz 3, wenn die vorher definierte Hilfe auch unter Kostenersatzgesichtspunkten abgestimmt sei. Gerade die vorteilziehende Gemeinde solle hier auch einen finanziellen Beitrag leisten, wenn sie beispielsweise auf teure Spezialtechnik oder hauptamtliches Personal anderer Kommunen zurückgreife und damit die Belastung im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung senke. Es gehe dabei um Solidarität unter den Kommunen. Die Änderung der Kommunalverfassung werde abgelehnt. Die Einrichtung einer Brandschutzdienststelle bei den Landkreisen mit entsprechender Befähigung der Mitarbeiter sei sinnvoll. Es gehe aber um die Stärkung des Brandschutzes und nicht um die Stärkung der Landkreise. Deswegen werde die Forderung des Landkreistages, dass die Aufsicht über die großen kreisangehörigen Städte auch bei den Landkreisen anzusiedeln sei, abgelehnt. Dies führe dazu, dass eine Aufsichtsbehörde, die weniger Fachkenntnisse habe, versuche, gegenüber der beaufsichtigten Behörde Anweisungen zu erteilen.

Die Anerkennung und Einordnung von Feuerwehren durch den Landkreis sei mit der neuen Regelung zur Bestimmung von Gemeindefeuerwehren mit besonderen Aufgaben für die Amtswehrührung überholt und sollte daher aus der gesetzlichen Regelung entfernt werden. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft sollte dagegen weiterhin Aufgabe des Landkreises bleiben. Allerdings sollten die Überprüfungen nicht wie bisher nur stichpunktartig, sondern regelmäßig und flächendeckend durchgeführt werden. Die Aufnahme der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte nach belastenden Einsätzen in § 3 Absatz 2 Nummer 8 sei sinnvoll. Der Zusatz, dass dies auch für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und Vermisste zu erfolgen habe, überfordere die Landkreise aber deutlich. Insofern sollte § 3 Absatz 2 Nummer 8 um „im Rahmen der Aufgaben nach diesem Gesetz“ ergänzt werden. Der neue § 3 Absatz 3 sei gegenüber der alten Regelung in § 2 sehr abgeschwächt worden. Trotz Vorliegen eines erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung sei eine Ermessensentscheidung beabsichtigt, die unter einem Verhältnismäßigkeitsvorbehalt stehe.

Dies werde der Gefährdung nicht gerecht. Wer eine Gefahrquelle schaffe, habe dafür zu sorgen, dass von dieser Quelle keine Gefahr ausgehe. Insofern sollte aus der Ermessenserscheinung eine gebundene Entscheidung ohne Verhältnismäßigkeitsvorbehalt werden. Ansonsten müsse klargestellt werden, dass der Eigentümer beziehungsweise Nutzer die Beweislast dafür trage, dass diese notwendige Gefahrenabwehrmaßnahme nicht verhältnismäßig sei. In § 3 Absatz 4 Satz 2 sollte neben Absatz 2 Nummer 3 auch auf Absatz 3 Bezug genommen werden. Entsprechend der gemeindlichen Aufgabe nach § 2 sollte in § 4 eine neue Nummer 5 aufgeführt werden mit dem Inhalt „5. auf Landesebene bei der Brandschutzerziehung mitzuwirken.“

Die Förderung des Ehrenamtes in Nummer 4 sei sehr unkonkret. Hier stelle sich die Frage, wie das Land diese Förderung absichern wolle. Die Aufhebung der Dreigliedrigkeit zur Einordnung der Feuerwehren werde begrüßt. Dadurch bestehe eine Möglichkeit, die territorialen und spezifischen Besonderheiten der Gemeinden bei der feuerwehrtechnischen Ausstattung differenzierter zu realisieren. In Absatz 1 sollten aber nicht nur Ämter, sondern auch amtsfreie große Gemeinden berücksichtigt werden. Diese hätten in der Regel nur eine Gemeindefeuerwehr, aber mehrere Feuerwehrstandorte. Deswegen sollten die Sätze 2 und 3 folgendermaßen geändert werden: „Darüber hinaus können im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung Feuerwehrstandorte mit besonderen Aufgaben bestimmt werden. Ein oder mehrere Feuerwehrstandorte mit besonderen Aufgaben kann oder können aufgrund der Ausstattung die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten.“ Die Regelungen aus dem ursprünglichen Entwurf zur hauptamtlichen Wache (vorher § 9 Absatz 5) sollten ausdrücklich im Gesetz geregelt werden, wobei die beamtenrechtlichen Regelungen in einem weiteren Artikel zur Änderung des Landesbeamtengesetzes geregelt werden sollten. Die entsprechenden Beamten müssten genauso gestellt werden, wie die Beamten der Feuerwehr, denn sonst würden sie zu den Berufsfeuerwehren abwandern. Ansonsten wäre es erforderlich, die Mindeststärkenverordnung zu ändern und abzusenken. Auch die Feuerwehrbeamten in einer hauptamtlichen Wache müssten in den Genuss der privilegierten Altersgrenze und der freien Heilfürsorge kommen.

Der Städte- und Gemeindetag begrüße insoweit Bestrebungen der Hansestadt Wismar, die dortige Berufsfeuerwehr in eine hauptamtliche Wachabteilung umzuwandeln. Dazu müsse in der entsprechenden Vorschrift geregelt werden, dass die hauptamtliche Wachbereitschaft unter hauptamtlicher Führung stehe, was auch die Leitung an der Einsatzstelle mit einschließe. Einer Diskussion über die Ausgestaltung einer hauptamtlichen Wachbereitschaft bedürfe es dann aber nicht, wenn die Feuerwehr-Mindeststärken-Regelung von 1992 geändert würde. Hilfreich wäre eine Absenkung des Mindestpersonalbestandes von Berufsfeuerwehren von 38 Mitgliedern für die großen kreisangehörigen Städte. Die in § 10 geregelte Doppelmitgliedschaft werde ausdrücklich begrüßt. In § 11 Absatz 1 solle hinsichtlich des Ersatzes von Auslagen die Möglichkeit der Pauschalierung vorgesehen werden. Dies würde den Abrechnungsaufwand erheblich verringern. Ferner spreche sich der Städte- und Gemeindetag gegen die Aufnahme der notwendigen Dienstberatung sowie für Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung in die Fälle der Arbeitsbefreiung aus. Diese Erweiterung nehme die Gemeinden in die Pflicht. Damit ergäben sich allerdings neue finanzielle Belastungen. Der neue Absatz 4 werde als Verbesserung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr begrüßt.

Die Erweiterung der Aufgaben für den Amtswehrführer gemäß § 12 sollte zu einer Erhöhung seiner Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung der Feuerwehr führen. Die entsprechende Verordnung müsste zeitnah angepasst werden. Die Formulierung in § 12 Absatz 6 Nummer 5 sei zu allgemein gehalten. Die Vorschrift sollte folgendermaßen formuliert werden: „berät die Gemeinde bei der Planung der Haushaltsmittel für den Bereich Brandschutz auf der Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung“. Auch in Absatz 6 sollte eine entsprechende Lösung für große amtsfreie Gemeinden gefunden werden. Der Gemeindeführer bei Gemeinden mit mehr als zwei Feuerwehrstandorten nehme Aufgaben wie ein Amtswehrführer wahr. Die Zuständigkeit der Landesschule für besondere Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz werde begrüßt. Auch die Ausbildung der Kräfte der Berufsfeuerwehren sollte als Aufgabe der Landesschule in das Gesetz mit aufgenommen werden, da die sechs Berufsfeuerwehren sowohl für die umliegenden Gemeinden als auch für das Land erhebliche Anstrengungen leisteten, wozu eine qualitative Aus- und Fortbildung notwendig sei. Das Land solle sich durch entsprechende Kapazitäten in der zentralen Aus- und Fortbildungseinheit beteiligen. Folgende Formulierung zu Absatz 2 werde vorgeschlagen: „Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz hat die Aufgabe, die Ausbildung der Brandmeisteranwärter der Berufsfeuerwehren und hauptamtlichen Feuerwehr durchzuführen sowie Führungskräfte und Spezialisten der öffentlichen Feuerwehren aus- und fortzubilden.“ Die Formulierung in § 15 Absatz 1 Satz 1 lasse unklar, wie ein Kreisfeuerwehrverband gebildet werde. Die Formulierung „Die Feuerwehren eines Landkreises können einen Feuerwehrverband ... bilden.“ schaffe diesbezüglich Klarheit. In § 15 Absatz 2 sollte die Nummer 3 entfallen. Die Betreuung der Mitglieder der Feuerwehren sei für den Kreisfeuerwehrverband nicht zu leisten. Dies sei Aufgabe der örtlichen Feuerwehren. Die Neuregelung in § 18 Absatz 1 Satz 2 sollte folgendermaßen geändert werden: „Von der Leiterin oder dem Leiter der öffentlichen Feuerwehr kann die Einsatzleitung auf die Amtswehrführerin oder dem Amtswehrführer und die Leitung der Brandschutzdienststelle übertragen werden.“ Dies sollte nicht im Ermessen der Amtswehrführung oder der Brandschutzdienststelle liegen. Ansonsten werde das Prinzip der Eigenverantwortung der Gemeinde nicht mehr eingehalten. Ein entsprechender Kostenersatz sei erforderlich. In § 25 Absatz 2 Nummer 5 sollte genauer formuliert werden: „Industriebetrieben, für Kosten des Einsatzes von Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel“. Bei der Regelung von § 25 Absatz 2 Nummer 6 stelle sich die Frage, ob die Straßenbaulastträger zukünftig als Zustandsstörer nach § 70 SOG M-V bei Einsätzen der Feuerwehr zum Kostenersatz herangezogen werden könnten. Es stelle sich ferner die Frage nach dem Kostenersatz durch den Straßenbaulastträger. Sowohl für kleine Feuerwehren als auch für größere Feuerwehren wäre eine gesetzliche Pauschalregelung hinsichtlich des Kostenersatzes hilfreich. § 25 Absatz 4 sollte folgendermaßen geändert werden: „Die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Städte mit Berufsfeuerwehren können von den Verfügungsberechtigten Kostenerstattung für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.“

Mit der Datenschutzregelung in § 28 sei eine Gesetzesgrundlage für die landesweite Feuerwehrsoftware Fox 112 geschaffen worden. Ob damit alle Daten, die die Feuerwehrsoftware ermögliche oder gar verlange, abgedeckt seien, sei fraglich. Weitere Daten dürften dann nur bei Freiwilligkeit erhoben werden, wobei es der Sorgfalt der Einpflegenden überlassen bliebe, für die Einwilligung zu sorgen.

Der Städte- und Gemeindetag lehne die vorgelegte Änderung der Kommunalverfassung ab. Diese Änderung sei bisher in keinem Entwurf enthalten gewesen, der dem Verband zur Stellungnahme vorgelegt worden sei. Eine Regelungslücke sei nicht erkennbar. Im Übrigen wäre es ein unverhältnismäßiger Eingriff in andere Gemeinden, wenn diese zu einem Pflichtverband Feuerwehr bei einem Amt verpflichtet würden, nur weil eine Nachbargemeinde diese Aufgabe nicht erfülle. Die Rechtsaufsichtsbehörde könne auch ohne die hier vorgeschlagene Regelung eingreifen, wenn Gemeinden ihre Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz nicht erfüllten. Es könne auch eine Anweisung zur Übertragung an das Amt erfolgen. Der Städte- und Gemeindetag rege ferner eine Änderung in § 114 des Landesbeamtengesetzes an, wonach nach „... Berufsfeuerwehren“ die Wörter „der hauptberuflichen Wachbereitschaft“ eingefügt werden sollten. Mit dieser Änderung sei es ohne Verlust von Fachkräften wegen der Besitzstandswahrung der Betroffenen möglich, eine Berufsfeuerwehr in eine hauptamtliche Wachbereitschaft umzugestalten.

Der **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern** hat schriftlich ausgeführt, dass gegen den vorgelegten Entwurf keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken bestünden. Hinsichtlich des § 28 sei insbesondere die Einhaltung des verfassungsmäßigen Bestimmtheitsgebotes relevant, da erkennbar sein müsse, welche konkreten Daten von welchen Stellen zu welchen konkreten Zwecken erhoben werden dürften. Hinsichtlich der Einführung einer landesweiten Softwarelösung für die Feuerwehren, welche als gemeinsames Verfahren betrieben werden solle, enthalte § 28 des Entwurfes keine ausreichende Rechtsgrundlage.

Der **Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern** hat dargelegt, dass die Brandschutzbedarfsplanung eines der wesentlichen Standbeine der Gestaltung der Feuerwehrstruktur im Land Mecklenburg-Vorpommern für die Zukunft sei. Es müsse nach einheitlichen Gesichtspunkten geplant werden. Die Brandschutzbedarfsplanung sollte in den Freiwilligen Feuerwehren oder in den Feuerwehren des Landes auf Amtsebene durchgeführt werden. Ansonsten könne es zur Verschiebung von Gefahrenschwerpunkten oder Überbrückung an einzelnen Stellen kommen. Es gebe aktuell keine zentrale Stelle, die Feuerwehrbedarfspläne erstelle. Es bestehe die Möglichkeit, dass diese Aufgabe von privaten Ingenieurbüros übernommen werde. Dann sei es aber diesem Ingenieurbüro überlassen, in welcher Art und Weise Gefahr betrachtet und definiert werde. Je nach Ingenieurbüro kämen die Untersuchungen möglicherweise zu unterschiedlichen Ergebnissen. Wichtig sei eine Vergleichbarkeit. Der Landkreis habe für die überörtliche Brandschutz- und für die überörtliche technische Hilfeleistung auch die Pflicht, entsprechende Vorplanungen durchzuführen. Nur so werde das System Brandschutz funktionieren, das ein Solidarprinzip, bestehend aus kleinen, mittelgroßen und großen Feuerwehren, sei. Die Auflösung dieses Systems sei nicht finanzierbar und daher abzulehnen. Die Frage sei aber hinsichtlich der Mitwirkung der Landkreise an den Brandschutzbedarfsplänen, ob nicht die kommunale Selbstverwaltung der einzelnen Gemeinden zu sehr eingeengt werde. Der Landkreis könne einer Gemeinde unabhängig davon Anweisungen erteilen, wenn sie ihren Pflichtaufgaben nicht nachkäme. Völlig ungenügend sei auch, dass die Aufgaben der integrierten Leitstelle als Feuerwehrleitstelle oder als Feuerwehreinsatzleitstelle über § 9 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geregelt werden sollten. Den Feuerwehreinsatzleitstellen im Rahmen der integrierten Leitstellen kämen insbesondere Aufgaben im abwehrenden Brandschutz sowie im Katastrophenschutz zu.

Diesbezüglich müsse ein Leitstellenerlass geschaffen werden. Es gebe aktuell eine Verschiebung der Qualifizierung von Disponenten in den integrierten Leitstellen im Verhältnis von Rettungsdienst zum Brandschutz. In einem Erlass solle klar geregelt werden, welche Ausbildung die Disponenten bräuchten.

Der Landesfeuerwehrverband spreche sich ferner gegen eine Regelung für eine hauptamtliche Wache aus. Es sei notwendiger, Freiwillige Feuerwehren in Städten mit hauptamtlichen Kräften zu ergänzen. In den großen kreisangehörigen Städten sei eine Berufsfeuerwehr unbedingt erforderlich. Die Verordnung zur Mindestdienststärke der Feuerwehren sei mit den neuen gesetzlichen Regelungen hinfällig. Es gehe um die Beschreibung der „Feuerwehr mit besonderen Aufgaben“ und von „Feuerwehren im Allgemeinen“.

Hinsichtlich der kommunalen Selbstverwaltung müsse es den Städten und Gemeinden überlassen bleiben, ob die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes mit hauptamtlichen oder mit ehrenamtlichen Kräften erfüllt werde. Eine Mindeststärke von 32 Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sei für den Status als Berufsfeuerwehr ausreichend. Im Gesetzentwurf werde auch vorgeschlagen, dass in Städten ab 80.000 Einwohnern Berufsfeuerwehren aufgestellt werden könnten. Die meisten Städte in Mecklenburg-Vorpommern, die eine Berufsfeuerwehr hätten, lägen unterhalb dieser Schwelle. Die Zahl 32 sei als unterste Grenze zu sehen. Der Status der Berufsfeuerwehr und der Name müssten geschützt werden. Denkbar seien auch Organisationsmodelle mit Ergänzung von ehrenamtlichen Kräften.

Gerade in der Tagesdienstbereitschaft bestünden personelle Probleme. Die Absicherung der ehrenamtlich Tätigen sei nicht ausreichend. Problematisch sei auch § 11 hinsichtlich der Freistellung für Veranstaltungen. Es habe Probleme gegeben, dass Kameraden insbesondere für nicht explizit im Gesetz aufgeführte Veranstaltungen freigestellt worden seien. Kameraden sollten auch die Möglichkeit haben, gegenüber den Arbeitgebern den Nachweis anzutreten, dass Dienstberatungen und ähnliches auch zukünftig von der Freistellungsregelung erfasst würden. Positiv werde die Möglichkeit bewertet, dass die Gesundheitsschäden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zukünftig über einen Entschädigungsfonds ausgeglichen würden, in den die Städte und Gemeinden für ihre Feuerwehrfrauen und -männer einzahlen könnten. Dieser Fonds sei ein deutliches Zeichen, dass den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, auch wenn sie einen nicht durch die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord erlangten Unfall im Feuerwehrdienst erfahren hätten, eine gewisse Absicherung verschafft werde. Es sei erforderlich, dass die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz zukünftig als Kompetenzzentrum für die Ausbildung der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und auch für Führungskräfte der Berufsfeuerwehren ausgebaut werde. Ein durchgängiger, qualifizierter und leistungsfähiger Lehrgangsbetrieb an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz sei erkennbar.

Die Formulierung in § 15 zu den Feuerwehrverbänden sei dem Landesfeuerwehrverband im Vorfeld nicht mitgeteilt worden. Die vorgesehene Möglichkeit, von der Bildung eines Verbandes mit Genehmigung von der Rechtsaufsichtsbehörde abzusehen, sei abzulehnen. Das Verbandswesen im Feuerwehrwesen sei ein wichtiges Mittel der Willensbildung für die Feuerwehren. Es müsse in jedem Landkreis einen Kreisfeuerwehrverband geben. Sie müssten auch weiterhin Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben.

Die beabsichtigte Regelung in § 18 „Leitung an der Einsatzstelle“ werde kritisch gesehen. Wenn Führungskräfte nicht über die feuerwehrtechnische Qualifikation für Einsätze in bestimmten Größenordnungen verfügten, werde es erforderlich, dass eine Führungskraft mit einer höheren Qualifikation die Einsatzleitung übernehme.

Es gehe nicht um Kompetenzstreitigkeiten und nicht darum, den Kommunen Aufgaben zu entziehen. In entsprechenden Fällen müsse aber der Einsatzleiter gesetzlich abgesichert sein. Oberste Priorität müsse immer die Sicherheit der Bürger und Feuerwehrleute haben. Positiv zu bewerten sei, dass die öffentlichen Feuerwehren und die Gemeinden für die Einsätze der Feuerwehr zukünftig andere Möglichkeiten des Kostenersatzes hätten. Die derzeitige, auf ein Gerichtsurteil des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald zurückzuführende Regelung sei für die Gemeinden kaum umsetzbar. Die Kosten für Feuerwehreinsätze seien kaum feststellbar und müssten darüber hinaus alle zwei oder drei Jahre neu kalkuliert werden. Die Pauschalierung von Sätzen sei zu begrüßen. Die Städte und Gemeinden hätten nun die Möglichkeit, mit einem vernünftigen verwaltungstechnischen Aufwand gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren und auch der Berufsfeuerwehren gegenüber den Verursachern zukünftig in Kostenersatz zu bringen. Die Besetzung der hauptamtlichen Brandschutzdienststellen mit entsprechenden Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes werde begrüßt, da dies Qualität sichere. Auch die Überprüfung und die Mitarbeit an Feuerwehrbedarfsplänen seien mit der entsprechenden Vorbildung unter anderen Voraussetzungen möglich. Hinsichtlich des Weggehens von Fachkräften und hinsichtlich des altersbedingten Ausscheidens in der Verwaltung müsse eine ausreichende Personalausstattung gewährleistet werden.

Die Durchführungsbestimmungen in § 30 verlören durch das geänderte Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes teilweise ihre Gültigkeit. Fraglich sei zudem, ob und wie Verordnungserlasse detailliert aufgeführt werden sollten. Zum jetzigen Zeitpunkt sei eine vollständige Auflistung der zukünftigen Verordnungen und Erlasse schwierig. Die Deregulierung im Feuerwehrwesen in Mecklenburg-Vorpommern habe in den letzten Jahren zu Problemen geführt. Daher sei es wichtig, für die Zukunft einheitliche Vorgaben für die öffentlichen Feuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen. Es müssten überall im Land gleiche Regeln und Standards für die Feuerwehren gelten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern) hat ausgeführt, dass grundsätzlich eine Klarstellung dahingehend zu begrüßen wäre, wer mit den Begriffen „Leitungen“ und „Führungen“ abschließend gemeint sei. In § 3 Absatz 2 sollte der Begriff „Feuerwehrdienst“ durch „Feuerwehrtechnischer Dienst“ entsprechend dem Laufbahnrecht ersetzt werden. Die Formulierung „oder eine vergleichbare Qualifikation“ könne entfallen, da es eine entsprechende Qualifikation nicht gebe. Obwohl nicht zu erwarten sei, dass die vorgesehenen Brandschutzdienststellen der Kreise über hochdotierte Planstellen der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes verfügen würden, bestehe gleichwohl das Risiko sowohl für die sechs Berufsfeuerwehren als auch für die Landesschule, dass dort Personal abgeworben werde.

Um den Kreisen Zeit für eine sorgfältige Personalauswahl zu gewähren, wäre eine zeitlich gestaffelte Besetzung hilfreich. Die Formulierung in § 3 Absatz 2 Nummer 3 stelle noch auf das dreistufige System der Feuerwehren ab. Die Bestimmung von Feuerwehren mit besonderen Aufgaben beginne nach § 12 beim Amtswehrführer. Die Begriffe „Anerkennung“ und „Einordnung“ könnten daher gestrichen werden. Die Bedarfsplanung soll gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 7 des Entwurfes auf Ebene der Gemeinden und Ämter erfolgen. Für den Kreis sollte die Aufgabe auf „zu überprüfen“ beschränkt werden. Die Aufgabenzuweisung der Psychosozialen Notfallversorgung in § 3 Absatz 2 Nummer 8 überfordere die Kreise und kreisfreien Städte in den Fällen von „Hinterbliebene, Zeugen und Vermisste“.

Die entsprechende Betreuung sei Auftrag der Polizei. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Aufgabe ausschließlich im Zusammenhang mit Einsätzen der Feuerwehr zugewiesen werde. Die im Entwurf in § 6 vorgesehene Aufhebung der bisherigen Regelung, wonach aktive Kameraden einer Freiwilligen Feuerwehr nicht gleichzeitig auch aktive Mitglieder in anderen Organisationen sein sollten, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden könnten, werde kritisch gesehen. Der nicht steuerbaren Reduzierung der verfügbaren Kräfte von Freiwilligen Feuerwehren beim gemeinsamen Einsatz mit anderen Fachdiensten könne nicht gefolgt werden. Ein Teil der ehrenamtlichen Helfer sei zudem auch hauptberuflich in Organisationen und Behörden tätig, die bei einer größeren Schadenslage tätig würden. Damit wären Einsatzkräfte dreifach verplant. Tätigkeiten im Verwaltungsbereich oder in der Ausbildung seien dagegen tolerierbar. Hinsichtlich § 8 Absatz 3 wäre zu prüfen, wer mit dem Begriff „die Leitungen der Berufsfeuerwehren“ gemeint sei und ob dies in Fragen des Haftungsrechtes relevant sei.

Die redaktionelle Beschränkung der „Feuerwehr mit besonderen Aufgaben“ auf eine „Gemeindefeuerwehr“ in § 9 Absatz 1 Satz 3 könnte in der Praxis aufgrund sehr komplexer und verschiedenartiger Strukturen hinderlich beim Erreichen der beabsichtigten Ziele sein. Es sollte eine offenere Formulierung gewählt werden. Die Aufgabenstellung für die Landes- schule sollte präziser formuliert werden. Hinter § 14 Absatz 2 Satz 1 könnte „Die Landes- schule führt die Grundausbildung und die Prüfung der Brandmeisteranwärter durch.“ eingefügt werden.

In § 25 Absatz 2 Punkt 3 sollte die alte Formulierung „Fehlalarm“ beibehalten werden. Alternativ könne der Begriff „Fehleinsatz“ nach DIN 14011, Punkt 3.6.6.11 Verwendung finden. Die vorgeschlagene Formulierung „grundlos“ wäre die Begründung dafür, dass BMA-Alarme nicht mehr kostenpflichtig seien. Im Hinblick auf § 19 Absatz 4 sollten auch in § 25 Absatz 4 die großen kreisangehörigen Städte genannt werden. In § 32 Absatz 1 Nummer 1 sollte der Begriff „Brandverhütungsschau“ in „Brandverhütungs- und Löschwasserschau“ geändert werden. Unter Nummer 1 sollte ferner „6. die Durchführung der Feuerwehrbedarfs- planung“ und „7. die Organisation und Qualitätssicherung in der Leitstelle“ eingefügt werden. Für die Feuerwehrbedarfsplanung müsse ein einheitlicher Standard geschaffen werden. Es bedürfe einer entsprechenden Verordnung. Nur dies führe zur Umsetzung der angestrebten Ziele und zur Vergleichbarkeit und Kosteneinsparung. Alternativ könne ein Absatz 3 eingefügt werden, nachdem die Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes zur Bedarfsplanung anzuwenden seien.

Für die Betreiber von integrierten Leitstellen sollte auch für den Feuerwehranteil die notwendige Qualifizierung der Mitarbeiter und ihre Aus- und Fortbildung geregelt werden. Für den Feuerwehrbereich in den Leitstellen des Landes gebe es voneinander abweichende kommunale Festlegungen. Ferner seien eine standardisierte Notrufabfrage und Qualitätssiche- rung zwingend einzuführen. Die Mindeststärkeverordnung, auf die hier immer Bezug genommen wird, sei mit der Aufgabe des dreistufigen Feuerwehrsyste- ms nach dem neuen Brandschutzgesetz hinfällig, weil sie Bezug nehme auf das dreistufige Feuerwehrsyste- m. Von den 107 Berufsfeuerwehren in Deutschland seien rund 25 Prozent kleiner als die entspre- chenden Landesgesetze dies forderten. Ob die dort enthaltenen Formulierungen zur Mindestausrüstung einer Feuerwehr als Anlass genommen werden könnten, auf den Personalbedarf zu schließen, sei fraglich. Die Tendenz in Deutschland gehe dahin, dass aus ehemaligen hauptamtlichen Wachen Berufsfeuerwehren würden. Jede Stadt in Mecklenburg- Vorpommern könnte nur mit einer Berufsfeuerwehr bewirtschaftet werden oder auch nur mit einer Freiwilligen Feuerwehr.

Das Mischsystem sei aber historisch gewachsen, es sei effektiv und der Grundschutz sei gesichert. Die Institution Pflichtfeuerwehr sei nur kurzfristig angewandt worden. Es bestehe keine Notwendigkeit, die Kommunalverfassung zu ändern. Bisher habe die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und den Gebietskörperschaften funktioniert.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Mecklenburg-Vorpommern**, hat schriftlich ausgeführt, dass das Fehlen von Vorgaben die vorhandenen Qualitätsunterschiede im Brandschutz zwischen den Städten und auf dem Land nicht beheben werde. Eine Abwägung zwischen dem berechtigten Interesse der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern auf Gleichbehandlung und dem Konnexitätsgebot könne der Begründung zum Gesetzentwurf nicht entnommen werden. Die Aufnahme der Brandschutzbedarfsplanung in das Gesetz § 1 werde daher begrüßt. Gestützt auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ vom 16.09.1998 sollten Vorgaben zu den Qualitätskriterien, nämlich Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad, mit verankert werden. Die Notwendigkeit dieser Vorgaben werde auch mit Blick auf die Änderungen in § 2 zur Brandschutzbedarfsplanung unter 1. und 2. deutlich. Die dort unter anderem geforderte Abstimmung zwischen angrenzenden Gemeinden bedürfe einheitlicher Vorgaben im Gesetz. Zu den Anforderungen für den aktiven Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 10 Absatz 2 sollte Punkt 1 mit dem Zusatz „1. physisch sowie psychisch geeignet ist, regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht ...“ ergänzt werden. Trotz der schwierigen Nachwuchsgewinnung für dieses Ehrenamt sollte im Gesetz erkennbar sein, dass nicht jeder Interessent geeignet sein könne. Die mit der Einsatzfähigkeit verbundenen Aktivitäten erforderten ein hohes Maß an körperlicher Fitness und die neu ins Gesetz aufgenommene „Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte“ im § 3 Punkt 8 belege eine erforderliche psychische Eignung. In einem nächsten Schritt müssten dann natürlich einheitliche Eignungstests vorgegeben werden. Die anhaltende Diskussion im Land zur Anwärterausbildung für die Berufsfeuerwehren sollte mit der Gesetzesänderung beendet werden. Die Beteiligung der Landesschule bedeute nicht, dass das Land die Ausbildungskosten zu übernehmen habe. Die Landesschule solle ähnlich der Hochschule in Güstrow lediglich Ausbildungsabschnitte anbieten. Daher sollte in § 14 Absatz 2 Satz 1 die Beteiligung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz an der Anwärterausbildung für den Feuerwehrdienst in der Laufbahngruppe 1 aufgenommen werden. Schließlich sollte im Gesetz das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr ab dem 14. Geburtstag verankert werden. Die kinder- und jugendnahe Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr und die Bestrebungen von Extremisten, in Freiwilligen Feuerwehren aktiv zu werden, seien Gründe für ein erweitertes Führungszeugnis.

Die **Gewerkschaft der Polizei** und die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di, Bezirk Schwerin**, haben sich der schriftlichen Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB Bezirk Nord angeschlossen. Die Einrichtung von Brandschutzdienststellen auf der Ebene der Landkreise werde begrüßt. Der Leiter der Brandschutzdienststelle und sein Stellvertreter sollten verbeamtet werden. Insbesondere dann, wenn die Leiter der Brandschutzdienststellen auch in besonderen Fällen operativ tätig sein sollen und Brandschutzdienststellen die komplexe Aufgabe der Leitstelle wahrnehmen sollen, sei es erforderlich, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren einzusetzen. Für diese müssten die Regelungen des § 114 LBG M-V entsprechend Anwendung finden.

In § 10 Absatz 2 des Rettungsdienstgesetzes sei ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) vorgesehen, zu dessen Aufgaben auch die fachliche Anleitung, Kontrolle, Dokumentation und die medizinische Koordination im Bereich der Rettungsleitstelle gehörten. Eine vergleichbare Rolle in feuerwehrtechnischen Fragen würde den Leitern der Brandschutzdienststellen zukommen. Eine entsprechend hohe Qualifikation sei damit unabdingbar. Gegebenenfalls sollten die neuen Brandschutzdienststellen bei den bisherigen Berufsfeuerwehren eingerichtet werden.

In den vorhandenen sechs Landkreisen befänden sich vier Berufsfeuerwehren. In diesen Berufsfeuerwehren seien die Qualifikationen, die sich die Landkreise nunmehr erst beschaffen müssten, auf hohem Niveau vorhanden. Hinsichtlich der in § 3 Absatz 2 Nummer 4 vorgesehenen Einrichtung und Unterhaltung der ständig besetzten Feuerwehreinsatzleitstellen als integrierte Leitstellen durch die Landkreise erwarte der DGB eine Klarstellung auf gesetzlicher oder untergesetzlicher Ebene zu den Aufgaben dieser Leitstellen, zur personellen Besetzung und zur fachlichen Qualifizierung sowie zum Beamtenstatus des eingesetzten Personals. Begrüßt werde, dass in § 3 Absatz 2 Nummer 8 die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte als Aufgabe gesetzlich verankert werde.

Angesichts des kontinuierlichen Bevölkerungsrückganges und der demographischen Entwicklung sei die in § 8 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Grenze für die zwingende Aufstellung einer Berufsfeuerwehr problematisch. Rückgängige Bevölkerungszahlen führten nicht zwingend zu einem Rückgang der Aufgaben. Insbesondere bei den regionalen Zentren, wie Neubrandenburg, Greifswald, Stralsund und Wismar, sei darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Anzahl der sich regelmäßig in den Städten aufhaltenden Personen durch Berufspendler, Studierende, Touristen und auch einkaufende Personen deutlich über der Bevölkerungszahl liegen dürfte. Ebenfalls berücksichtigt werden sollten besondere Brandlasten, die vor Ort vorhanden seien sowie möglicherweise auftretende besondere Krisensituationen, zum Beispiel durch einen industriellen Hafenbetrieb. Angesichts der hohen Bedeutung der Berufsfeuerwehren für den Brandschutz und die Hilfeleistung sowie zur Absicherung professioneller Standards seien an die Auflösung einer Berufsfeuerwehr hohe Anforderungen zu stellen. Landesrechtliche Regelungen unterhalb des Gesetzes sollten dabei die Beibehaltung professioneller Strukturen fördern und die hierfür notwendige Flexibilität bieten. Sie sollten insbesondere regeln, dass sich die Organisation, Personalstärke und feuerwehrtechnische Ausstattung der Berufsfeuerwehren nach dem Bedarf richteten, der durch eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die technische Hilfe zu ermitteln sei. Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf bestehe insbesondere hinsichtlich der „Verwaltungsvorschrift über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung öffentlicher Feuerwehren und Werkfeuerwehren“. Es werde bedauert, dass die ursprünglich im Referentenentwurf in § 9 Absatz 5 (neu) vorgesehene Regelung zur Schaffung einer „hauptberuflichen Wachbereitschaft“ aufgegeben worden sei. Diese Form der Organisation der Feuerwehr als Mischung zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr würde eine geeignete Antwort auf sich vor Ort verändernde Gegebenheiten und die Tagesverfügbarkeit positiv beeinflussen und das Ehrenamt entlasten. Die ständige Wahrnehmung feuerwehrtechnischer Aufgaben unterliege dem Funktionsvorbehalt nach Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz und Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns. Damit wäre es zwingend, hier Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren einzusetzen. Ob hier eine „Soll-Regelung“ zum Einsatz von Beamtinnen und Beamten den verfassungsrechtlichen Vorgaben genüge, sei zu prüfen und im Rahmen der Gesetzesbegründung darzulegen.

Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der „hauptberuflichen Wachbereitschaften“ müssten die Regelungen des § 114 LBG M-V entsprechend Anwendung finden. Die Leitung der einzurichtenden „hauptberuflichen Wachbereitschaft“ sei zu überdenken. Die „hauptberuflichen Wachbereitschaft“ wäre Teil der Freiwilligen Feuerwehr in einer Gemeinde und stünde unter ehrenamtlicher Führung. Dies betreffe einerseits die Leitung an der Einsatzstelle (§ 18 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes), andererseits die Verantwortlichkeit für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder (§ 12 Absatz 3 des Brandschutzgesetzes). Dem Leiter einer „hauptberuflichen Wachbereitschaft“ sollte eine dem Leiter einer Berufsfeuerwehr entsprechende Stellung analog zu § 8 Absatz 3 verliehen werden. Dies würde bedeuten, dass der Leiter der „hauptberuflichen Wachbereitschaft“ Vorgesetzter der Angehörigen der „hauptberuflichen Wachbereitschaft“ und der Freiwilligen Feuerwehr wäre, die Verantwortung für Einsatzbereitschaft und Ausbildung im Stadtgebiet bei ihm läge und die Einsatzleitung durch ihn zu gewährleisten sei.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

a) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nummern 1 bis 10 und der Überschrift

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummern 1 bis 10 und der Überschrift einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 11

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten beantragt, in Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Wörter „Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen“ durch die Wörter „Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, notwendigen Dienstberatungen und Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen“ zu ersetzen.

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass sich die Freistellungsregelung mit der Änderung auch auf notwendige Dienstberatungen sowie auf Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung erstrecke.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.

Der Ausschuss hat dem geänderten Artikel 1 Nummer 11 einstimmig zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummern 12 bis 14

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummern 12 bis 14 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 15

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten beantragt:

„Nummer 15 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Satzung“ die Wörter „von der Rechtsaufsicht zu genehmigende“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass die Satzungen der Feuerwehrverbände von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen seien. Ferner solle die Ausnahmemöglichkeit von der Pflicht zur Bildung eines Feuerwehrverbandes in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt entfallen, um eine landeseinheitliche Umsetzung zu gewährleisten.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.

Der Ausschuss hat dem geänderten Artikel 1 Nummer 15 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummern 16 bis 24

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummern 16 bis 24 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 25

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten beantragt:

„Nummer 25 wird wie folgt geändert:

- a) In § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „grundlos einen Alarm“ durch die Wörter „einen Fehlalarm“ ersetzt.
- b) In § 25 Absatz 4 werden nach den Wörtern „kreisfreien Städte“ die Wörter „sowie Städte mit Berufsfeuerwehren“ eingefügt.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass der bisher in § 26 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e verwendete Begriff „Fehlalarm“ beibehalten werden sollte. Da auf die Regelungen zur Brandverhütungsschau des § 19 verwiesen werde, sollten auch die dort in Absatz 4 genannten Städte mit Berufsfeuerwehr aufgenommen werden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der NPD einvernehmlich angenommen.

Der Ausschuss hat dem geänderten Artikel 1 Nummer 25 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummern 26 bis 31

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummern 26 bis 31 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 32

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten beantragt:

„Nummer 32 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) In Doppelbuchstabe cc werden nach dem Wort ‚ersetzt‘ die Wörter ‚und der Punkt durch ein Komma ersetzt‘ eingefügt.

b) Nach Doppelbuchstabe cc wird folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:

‚dd) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

6. die Anforderungen für die Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der entsprechenden Schutzziele für die Brandschutzbedarfsplanung.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass durch die Aufnahme der Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Brandschutzbedarfsplanung die Schutzziele und Vorgaben für die Gefahren- und Risikoanalyse im Sinne einer besseren Handhabbarkeit und Anwendung für die gemeindliche Ebene konkretisiert werden sollen. Eine Rechtsverordnung, die diese Schutzziele verdeutliche, stelle eine einheitliche Planung im ganzen Land sicher.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD einvernehmlich angenommen.

Der Ausschuss hat dem geänderten Artikel 1 Nummer 32 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nummern 33 und 34

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummern 33 und 34 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 insgesamt

Der Ausschuss hat dem Artikel 1 in der geänderten Fassung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zu Artikel 2 in der Fassung des Gesetzentwurfes

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten beantragt, Artikel 2 zu streichen.

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass die zu dem Gesetzentwurf durchgeführte Anhörung ergeben habe, dass es einer Regelung, die die zwangsweise Aufgabenübertragung des Brandschutzes von der Gemeinde auf das Amt ermögliche, nicht bedürfe. Ein solcher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung sei bisher nicht erforderlich gewesen und auch künftig nicht absehbar. Die derzeitigen Handlungsmöglichkeiten der Rechtsaufsichtsbehörde seien vollkommen ausreichend, um einen flächendeckenden Brandschutz zu garantieren.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD einvernehmlich angenommen.

Artikel 2 (neu) (Artikel 3 in der Fassung des Gesetzentwurfes)

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten beantragt:

„Artikel 3 wird Artikel 2 und die Angabe „vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist,“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344)“ ersetzt.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass es sich dabei um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Artikels 2 in der Fassung des Gesetzentwurfes sowie um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf die Landesbauordnung handele, die während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens geändert worden war.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.

Der Ausschuss hat dem geänderten Artikel einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zum neuen Artikel 3

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten des Weiteren beantragt:

„Nach Artikel 2 (neu) wird folgender Artikel 3 eingefügt:

,Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern neu bekanntzumachen.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass das Ministerium für Inneres und Sport das geänderte Gesetz in der neuen Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen solle, da das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in größerem Umfang geändert werde.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD einvernehmlich angenommen.

Zu Artikel 4

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 4 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

b) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat beschlossen, dem Landtag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD die Annahme des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Schwerin, den 3. Dezember 2015

Marc Reinhardt
Berichtersteller